

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	34 (1937)
Heft:	7
Rubrik:	Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfte. Aber allgemein stand man unter dem Eindruck, daß auch da Notstände vorliegen, für die Abhilfe gesucht werden müsse. Man einigte sich auf folgende Resolution: „Das Groupement Romand ersucht seinen Vorstand zu sofortigen Verhandlungen mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden zum Zweck des Studiums der Lage der ältern Arbeitslosen und zur Prüfung von vorübergehenden Maßnahmen zu ihren Gunsten seitens ihrer Wohn- und Heimatgemeinden und des Bundes, eventuell zur Zuweisung von ihrem Alter angepaster Arbeit.“

Um gemeinsamen Mittagessen übermittelte der Berichterstatter den welschen Mitarbeitern und Freunden im Groupement Romand die besten Wünsche und Grüße seitens der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Er unterließ dabei nicht, seiner Freude Ausdruck zu geben über die flotten Verhandlungen vom Vormittag und auch über die in den romanischen Kantonen gegenüber früher anders gewordene Einstellung zum Konkordat.

Der schöne Versammlungsort, ein strahlender Himmel, interessante Tafelrunden, die glänzenden Referate, die anregenden und wertvollen Beiträge der Diskussionsredner und der die zahlreiche Versammlung beherrschende, bei aller Verschiedenheit der in Einzelpunkten auch zutage tretenden Meinungen, doch auch wieder im Bestreben zu brüderlicher Hilfe einheitliche Geist, verbunden mit dem beweglichen, freundlich wohlwollenden und gewinnenden Charme unserer welschen Volksgenossen — das alles und noch mehr gestalteten die Versammlung des Groupement Romand in Lausanne zu einer schönen Tagung.

Für das Jahr 1938 ist Neuenstadt am Bielersee als Verhandlungsort vorgesehen. Wohl auch in der Erinnerung an die zwar von Sturm und viel Regen gesegnete, aber trotzdem wunderschön verlaufene Konferenz des Groupement Romand in Neuenstadt vom Jahr 1933 wurde die im Namen des Kantons Bern durch Herrn Imhof, Präsident der dortigen Armenpflege, vorgebrachte Einladung mit Applaus entgegengenommen. Der am Vormittag eine Zeitlang an der Versammlung in Lausanne anwesend gewesene, aber dann durch dringende Amtsgeschäfte heimgerufene Armendirektor des Kantons Bern, Herr Regierungsrat Seematter, freut sich darauf, im kommenden Jahr die Miteidgenossen der welschen Kantone zusammen mit den Armenpflegern im Berner Jura auf Berner Boden willkommen zu heißen. Otto Lötscher, Pfarrer.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XCVIII

Der Wegzug aus dem Wohnkanton muß ein freiwilliger sein. Es darf keinerlei Beeinflussung und kein moralischer Druck auf die Unterstützungsbedürftigen ausgeübt werden. (Interpretation von Art. 4.) (Zürich c. Aargau i. S. A. B. von M. (Zürich), wohnhaft in W. (Aargau) vom 3. Februar 1837).

Begründung:

Gemäß Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige diesen Kanton verläßt. Das Verlassen muß ein vollständig freiwilliges sein; der Wohnkanton darf weder direkt noch indirekt den Unterstützungsbedürftigen zum Wegzug veranlassen, um sich dadurch der Konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht zu entledigen und das in Art. 13, Abs. 1, des Konkordates festgesetzte Verbot der Heimschaffung zu umgehen. Da die Fälle von Begünstigung des Wegzugs durch den Wohnkanton sich in letzter Zeit geherrscht haben, hat der Bundesrat in seiner Rechtsprechung (zuletzt in seinem Entschluß vom 30. November 1936, i. S. Bern gegen Solothurn, betreffend Alexander Gfeller, s. S. 20) die erforderlichen Merkmale des freiwilligen Wegzugs mit einem strengen Maßstab umschrieben; es darf keinerlei Beeinflussung, kein moralischer Druck auf den Unterstützungsbedürftigen ausgeübt worden sein. Das Konkordat erlaubt nicht, den Unterstützten durch ungenügende Unterstützung „Beine zu machen“. Es bleibt zu prüfen, wie es damit im Falle B. steht.

Auf die Aussagen B. vor der Armenpflege von M. ist nicht abzustellen, da B.

nach den Alten nicht als hinlänglich glaubwürdige Persönlichkeit erscheint; eine Unwahrheit, die er gesagt hat, ist altenmäßig nachgewiesen, nämlich betreffend seine Entlassung aus der Spinnerei in W. Es ist demnach nicht nachgewiesen, daß die aargauischen Behörden B. direkt zum Wegzug veranlaßt hätten. Dagegen steht fest, daß hierfür ein sehr nachdrückliches indirektes Mittel angewandt wurde, nämlich eine so unzulängliche Unterstützung, daß B. damit unmöglich leben konnte und somit zu dem Entschluß gelangen mußte, in seine Heimatgemeinde zu ziehen. Es ist klar, daß auch ein alleinstehender, auf dem Lande lebender Mann als mittelloser Arbeitsloser nicht mit 30 Fr. im Monat auskommen kann; der zusätzliche Verdienst aus gelegentlichen Gartenarbeiten kann nur geringfügig gewesen sein, da B. nicht Gärtner ist und damals schon 60 Jahre alt war. Der Wegzug B's. war somit nur scheinbar ein freiwilliger; tatsächlich war er die sozusagen unvermeidliche Folge des Konkordatswidrigen Verhaltens der aargauischen Behörden. Aargau kann sich daher nicht auf Art. 4 des Konkordates berufen, sondern bleibt gemäß Konkordat beitragspflichtig.

Da die Reiseunterstützung von 50 Fr. einem Konkordatswidrigen Zweck diente, ist sie nicht nach Konkordat zu tragen, sondern fällt ausschließlich zu Lasten des Wohnkantons Aargau.

Ob, wie Aargau behauptet, die Voraussetzungen zur Heimsuchung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates vorhanden gewesen wären, braucht nicht untersucht zu werden; denn angenommen, sie seien vorhanden gewesen, so hätte dies dem Wohnkanton das Recht gegeben, einen Beschluß gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates und Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung ergehen zu lassen, nicht aber, durch wirtschaftlichen Druck den Unterstützungsbedürftigen indirekt zum Wegzug zu veranlassen.

Beschluß:

Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Der Unterstützungsfall A. B. ist bis auf weiteren Entscheid der Schiedsinstanz nach Konkordat zu behandeln, wie wenn B. nicht aus dem Kanton Aargau fortgezogen wäre. Die für die Übersiedelung nach M. geleistete Reiseunterstützung ist ausschließlich vom Kanton Aargau zu tragen.

XCIX.

Der Konkordatswohnsitz und damit die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons endigen nur dann, wenn der Wegzug aus dem Wohnkanton mit der Absicht geschieht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren (Art. 4). (Aargau c. Baselstadt i. S. A. S.-R. von Z. (Aargau), wohnhaft in Basel, vom 8. Februar 1937).

Begründung:

Nach Art. 4 des Konkordates endigt der Konkordatswohnsitz und damit die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige den Wohnkanton „verläßt“. Das Konkordat kann unter „Verlassen des Wohnkantons“ nur das Verlassen mit der Absicht, in absehbarer Zeit nicht zurückzukehren, gemeint haben; für bloß als vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit würde sich die schwerwiegende Folge des Aufhörens der Unterstützungs pflicht für den Wohnkanton nicht rechtfertigen. Das Liegenlassen oder der Rückzug der Ausweisschriften spielt dabei eine untergeordnete Rolle; das Wesentliche ist die Absicht der Rückkehr (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 1. April 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend die Cheleute Jaisli-Hunziker). Wenn das revidierte, künftige Konkordat in Art. 12, Abs. 1, sagt: „Durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innerhalb absehbarer Zeit endet der selbständige Konkordatswohnsitz“, so bedeutet dies nicht etwa eine neue, der bisherigen entgegengesetzte Regelung, sondern im Gegenteil nur die

Bestätigung und präzisere Formulierung eines bisher schon längst feststehenden und unbestrittenen Grundsatzes. Entscheidend ist demnach die Absicht des Wegziehenden. Daraus folgt auch, daß, wenn die Absicht des Verlassens des Wohnkantons ohne Rückkehr in absehbarer Zeit einmal vorhanden war und der Wegzug tatsächlich erfolgt ist, äußere Zufälligkeiten, die nachträglich diese Absicht durchkreuzen, nicht ins Gewicht fallen können. Die Absicht selbst kann allerdings auch eine bloß bedingte sein. Der Wegziehende kann sich sagen: Wenn diese oder jene Erwartung sich erfüllt, bleibe ich endgültig fort; für den entgegengesetzten Fall behalte ich mir die Rückkehr vor. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob nach der Voraussicht des Wegziehenden die Eventualität des Fortbleibens oder diejenige der Rückkehr die wahrscheinlichere war; im ersten Falle hat er den Wohnkanton im Sinne von Art. 4 des Konkordates verlassen, im zweiten nicht.

Eine solche bedingte Absicht des Fortbleibens war bei A. S. vorhanden. An die Eventualität des Misshandlungs seines Zürcher Unternehmens hat er offenbar gedacht und daher einstweilen seine Ehefrau in Basel zurückgelassen und auch den Heimatschein noch nicht zurückgezogen. Dies war aber eine bloße Vorsichtsmaßregel. Im Grunde glaubte und hoffte er, daß er sich in Zürich eine neue Existenz schaffen können, und er beabsichtigte, alsdann seine Frau nachkommen zu lassen. Daß es anders gekommen ist, war ein Mißgeschick, dessen Eintreten er nicht tatsächlich erwartet, sondern mit dem er nur vorsichtshalber auch noch gerechnet hatte. Es folgt daraus, daß A. S. am 17. Januar 1936 den Kanton Basel-Stadt im Sinne von Art. 4 des Konkordates verlassen hat. Daß später äußere Umstände ihn zur Rückkehr nach Basel nötigten, ändert hieran nichts.

Der von Aargau zum Vergleiche herangezogene Fall des vorübergehenden Verlassens des Wohnkantons zum Zwecke, eine Saisonstelle anzutreten, und mit der Absicht, nach Schluß der Saison an den bisherigen Wohnort zurückzukehren, paßt nicht auf den Fall S. In dem von Aargau herangezogenen Falle ist die Absicht des Wegziehenden von Anfang an auf Rückkehr in absehbarer Zeit gerichtet, während bei S. gerade die gegenteilige Absicht vorhanden war.

Die konkordatsgemäße Unterstützungs pflicht des Kantons Basel-Stadt gegenüber A. S. ist somit am 17. Januar 1936 erloschen. Basel-Stadt hat aber freiwillig den konkordatsgemäßen Wohnanteil bis Ende April 1936 übernommen und ist hierbei zu behaften, da die Konkordatskantone eine freiwillige, über die konkordatsgemäße Bindung hinausgehende Leistung übernehmen können und, wenn sie eine solche einmal übernommen haben, daran gebunden bleiben. Darüber hinaus jedoch besteht für Basel-Stadt keine konkordatsgemäße Unterstützungs pflicht mehr.

Die Ehefrau S.-R. teilte den Konkordatswohnsitz ihres Mannes und bildete mit ihm eine Unterstützungsseinheit. Daher ist mit Ende April 1936 auch ihr gegenüber die konkordatsgemäße Unterstützungs pflicht des Kantons Basel-Stadt erloschen. Anders wäre es nur dann, wenn „Fehlen des Ehemannes“ im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Konkordates anzunehmen wäre, was nicht der Fall und auch von keiner Seite behauptet worden ist (vgl. auch hierüber den oben angeführten bundesrätlichen Entschied im Falle Taisli-Hunziker). Ob allenfalls der Kanton Basel-Stadt für die Zeit vom 30. April bis 16. Mai 1936, während welcher sich Frau S.-R. im Basler Frauen spital befand, gemäß dem Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, dessen Geltung in Art. 7 des Konkordates vorbehalten ist, unterstützungspflichtig geworden ist, steht nicht zur Diskussion und wäre im Streitfall vom Bundesgericht zu entscheiden. Das Rechtsbegehren von Aargau ist demnach unbegründet; sein Refurs wird abgewiesen.

C.

Die Kinder teilen in der Regel den Wohnsitz des Familienhauptes, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten (Art. 2, 3). Sie bilden jedoch mit dem Familienhaupt nur dann eine Unterstützungseinheit, wenn es an tatsächlicher elterlicher Fürsorge nicht fehlt. Ist diese nicht vorhanden, kann auch die Unterstützung der Kinder nicht als Unterstützung des Familienhauptes betrachtet werden und dieses nicht hindern, an einem neuen Wohnort die Karenzfrist zu erfüllen (Solothurn c. Zürich i. S. F. R.-H. von L. (Solothurn), wohnhaft in Zürich vom 22. Februar 1937.)

Begründung:

Vorerst ist zu prüfen, ob F. R. in Zürich die Karenzfrist erfüllt hat, oder ob dies durch Armenunterstützung, die seinen Kindern aus zweiter Ehe im Kanton Bern verabfolgt wurde, verhindert worden ist, weil diese als Unterstützung des Familienhauptes zu betrachten war. Voraussetzung solcher Verhinderung ist das Bestehen der Unterstützungseinheit zwischen dem Vater und den beiden Kindern. Art. 2 des Konkordates geht aus von der Familieneinheit als Unterstützungseinheit. Die Kinder teilen in der Regel den Wohnsitz des Familienhauptes, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten (Art. 2, Abs. 3); sie bilden mit dem Familienhaupt eine Unterstützungseinheit. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, und das Kriterium dafür, ob die Unterstützungseinheit zwischen dem Familienhaupt und den Kindern vorhanden sei oder nicht, liegt im Konkordate nicht beim Vorhandensein oder Fehlen der elterlichen Gewalt, sondern bei der tatsächlichen Obsorge (Art. 2, Abs. 3). Diese besteht nicht nur in finanziellen Leistungen, die bei Unterstützungsbedürftigen oft geringer oder gar nicht vorhanden sein werden, sondern mehr noch in der elterlichen Fürsorge, die auch bei örtlicher Trennung möglich ist (z. B. wenn das Familienhaupt durch äußere Umstände genötigt ist, die Kinder auswärts in Pflege zu geben, sich aber dennoch weiterhin um ihr Wohlergehen kümmert). Fehlt diese tatsächliche Obsorge während längerer Zeit, dann fehlt auch die Unterstützungseinheit.

Im Falle R. war die örtliche Trennung zunächst wohl durch äußere Umstände herbeigeführt worden. Beim Tode der Mutter waren die beiden Kinder noch klein; dem in bescheidenen Verhältnissen lebenden Vater mag es schwierig oder unmöglich gewesen sein, sie bei sich zu behalten, und so erfolgte die Versorgung in andern Familien. Im Anfang befandete der Vater sein Interesse an dem Wohlergehen der Kinder noch durch finanzielle Beiträge an die Versorgungskosten. Zur Einstellung dieser Beiträge wurde er wahrscheinlich durch die Verhältnisse genötigt, weshalb daraus allein noch nicht geschlossen werden könnte, daß er sich um die Kinder nicht mehr bekümmern wollte. Allein sein späteres, langjähriges Verhalten zeigt deutlich das Nachlassen und gänzliche Aufhören seiner elterlichen Obsorge. Denn trotzdem er für den Unterhalt dieser Kinder nicht mehr auftreten konnte, schloß er, fern von den Kindern, eine dritte Ehe, aus der bereits wieder ein Kind hervorgegangen ist. Die Sorge für die beiden Kinder aus zweiter Ehe überließ er dauernd der Behörde ihres Aufenthaltsortes. Zu der langjährigen örtlichen Trennung kam die unvermeidliche Entfremdung, welche die Folge der dritten Eheschließung und der Geburt des Kindes aus dritter Ehe sein mußte. Es ist ohne Zweifel richtig, daß R. sich seit Jahren um seine beiden Kinder aus zweiter Ehe nicht mehr bekümmert hat. Demnach war auch die Unterstützungseinheit nicht mehr vorhanden, und zwar offenbar schon vor der dritten Eheschließung, die sicher schon im voraus ihre Wirkung getan hat. Als Zeitpunkt des Aufhörens der Unterstützungseinheit kann nach der ganzen Lage des Falls unbedenklich schon derjenige der Übersiedelung R's. nach Zürich angenommen werden.

Demnach konnte auch die Unterstützung der Kinder nicht mehr als Unterstützung des Familienhauptes betrachtet werden und nicht hindern, daß dieses an seinem neuen Wohnorte die Karenzfrist erfüllte. Die von Solothurn aufgeworfene Frage, ob die den Kindern in Büren a. A. gewährte Unterstützung wirkliche Armenunterstützung gewesen sei oder nicht, verliert damit jede Bedeutung.

Das Verneinen der Unterstützungseinheit in Fällen wie dem vorliegenden hat das Stochende, daß das Familienhaupt, das sich um seine Kinder nicht mehr bekümmert, die Karenzfrist erfüllen und der wohnörtlichen Unterstützung teilhaftig werden kann, während bei dem pflichtbewußttern Familienhaupte, das die Familieneinheit mit seinen Kindern aufrechterhält, die Erfüllung der Karenzfrist durch die Unterstützung der Kinder verhindert wird. In das revidierte Konkordat ist daher eine besondere Bestimmung zur Vermeidung dieser Unbilligkeit aufgenommen worden. Der vorliegende Fall ist jedoch nach dem geltenden Konkordat zu beurteilen, das keine solche Bestimmung enthält.

F. R. hat somit in Zürich die Karenzfrist erfüllt. Es ist aber weiter zu prüfen, ob der Wohnekanton unter Berufung auf Art. 13, Abs. 2 des Konkordates die Konkordatsgemäße Unterstützung ablehnen und die Heimschaffung des Unterstützungsbedürftigen verfügen kann. Nach feststehender und anerkannter Praxis ist dies dann der Fall, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützten liegt. Ein solches ist im fortgesetzten betrügerischen Verhalten R's gegenüber der Armenbehörde, der er den Bezug der Arbeitslosenunterstützung verheimlichte, zu erblicken. Er hat dadurch die Armenbehörde zu erheblich größern Auslagen veranlaßt, als sie bei Kenntnis des richtigen Sachverhaltes beschlossen hätte. Darin liegt zwar nicht die alleinige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, wohl aber die Hauptursache wesentlich erhöhter Unterstützungsansagen, herbeigeführt durch fortgesetztes, grobes Verschulden des Unterstützten. Dies genügt zur Anwendung von Art. 13, Abs. 2 des Konkordates. Der Heimschaffungsbeschuß ist demnach begründet. Der Refurs wird abgewiesen.

CI—CIII.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mifzwirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung (Art. 13, 2).

1. Baselland c. Zürich i. S. Frau A. M. B., gesch. B., gesch. B., von Th. (Baselland), wohnhaft in Zürich, vom 27. Februar 1937.

Unterm 22. Oktober 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung der Frau B. wegen Trunksucht, Schuldenmachens, Bettelns. Baselland wendete ein, die geistigen Defekte der Frau schlössen das grobe Selbstverschulden aus und ihre Liederlichkeit und Verwahrlosung sei nicht genügend nachgewiesen.

Begründung:

Gemäß feststehender Praxis ist die Anwendung von Art. 13, Abs. 2 des Konkordates zulässig, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden der unterstützungsbedürftigen Person liegt. Dieses grobe Selbstverschulden setzt ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit voraus, das bei Personen, die mit erheblicher Geistesschwäche behaftet sind, nicht vorhanden ist.

Frau B. ist nach dem Gutachten Sachverständiger mit geistigen Defekten behaftet. Diese sind aber nach dem gleichen Befunde nicht so erheblich, daß sie die gesetzliche Grundlage zur Bevormundung wegen Geistesschwäche bilden könnten, weshalb

die Bevormundung lediglich auf eigenes Begehrten der Frau B. durchgeführt werden konnte. Frau B. hat im Laufe ihres Anstaltsaufenthaltes Einsicht in ihre Lage bekommen; eines der Anzeichen hierfür ist, daß sie sich mit der Bevormundung einverstanden erklärte. Bei der Entscheidung hat das Gericht sie als zurechnungsfähig erachtet und ihr überwiegendes Verschulden zugeschrieben. Aus all dem ergibt sich für die entscheidende Behörde die Schlußfolgerung, daß Frau B. trotz ihrer geistigen Defekte eines groben Selbstverschuldens fähig ist.

Nachdem dies feststeht, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein solches Verschulden bei Frau B. tatsächlich vorhanden und die Hauptursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit ist. Frau B. hat durch ausgesprochen liederliches und arbeitscheues Verhalten wiederholt Verdienstgelegenheiten eingebüßt und zur Hauptursache dadurch ihre Unterstützungsbedürftigkeit verursacht. Der Heimshaffungsbeschuß ist daher begründet. Der Refurs wird abgewiesen.

2. Appenzell J.-Rh. c. Graubünden i. S. J. M. von A. (Appenzell J.-Rh.), wohnhaft in Chur (Graubünden), vom 16. März 1937.

Unterm 7. August 1936 beschloß der Kleine Rat des Kantons Graubünden, M. sei heimzuschaffen wegen Trunksucht, Liederlichkeit und missbräuchlicher Verwendung der Unterstützungsgelder für Alkohol. Appenzell J.-Rh. machte dagegen geltend, die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit liege in der Arbeitslosigkeit und nicht im Verschulden M's. Die ihm zur Last gelegten Verfehlungen seien nicht besonders schwerwiegend, auch sei die erbliche Belastung als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Dem Refurse war eine von sieben Arbeitgebern M's, bei denen er seit Oktober 1934 gearbeitet hatte, unterzeichnete Bescheinigung beigelegt, worin sie erklärten, sie seien mit seinen Leistungen zufrieden gewesen. Die Unterzeichner dieser Erklärung wurden nachträglich aufgefordert, sich über M. näher zu äußern. Dabei machten zwei von ihnen ungünstige Angaben.

Begründung:

Nach feststehender und anerkannter Praxis kann der Wohnkanton unter Berufung auf Art. 13, Abs. 2 des Konkordates, die konkordatsgemäße Unterstützung ablehnen und die Heimshaffung des Unterstützungsbedürftigen verfügen, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützten liegt. Daß dieses Verschulden die alleinige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sei, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn fortgesetztes, grobes Verschulden des Unterstützten die Hauptursache wesentlich erhöhter Unterstützungsauslagen ist (vgl. den Entschied des Bundesrates vom 22. Februar 1937, i. S. Solothurn gegen Zürich, betreffend J. R.-H., §. S. 85). Dies trifft im Falle M. zweifellos zu. M. hat zweimal Arbeitsgelegenheiten durch eigenes Verschulden eingebüßt, wobei in einem Falle noch eine betrügerische Handlung vorlag, und ist vorübergehend wegen Alkoholmissbrauchs im Bezug der Arbeitslosenunterstützung eingestellt worden. Diese Tatsachen, in Verbindung mit dem sonstigen, liederlichen Verhalten M's haben ohne Zweifel eine starke Erhöhung der Unterstützungsauslagen verursacht.

Die bei M. vorhandene erbliche Belastung schließt sein grobes Selbstverschulden nicht aus. Es ist von keiner Seite behauptet oder nachgewiesen worden, daß die Urteilsfähigkeit M's durch Geisteskrankheit oder durch schwere geistige Defekte wesentlich herabgesetzt oder vernichtet sei (vgl. den Entschied des Bundesrates vom 16. Februar 1937 i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Wilhelm Winterberger-Walz, §. S. 38). M. ist daher für sein Verhalten verantwortlich und der Heimshaffungsbeschuß demgemäß begründet. Der Refurs wird abgewiesen.

3. Baselland c. Zürich i. S. D. R.-G. von F. (Baselland), wohnhaft in Zürich, vom 14. April 1937.

Im Dezember 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung des D. R., weil er willensschwach und wenig arbeitsfreudig, seine Frau träge und unordentlich sei, und den Kindern Verwahrlosung drohe. Basellandschaft wendete ein, die Verwahrlosung der Familie sei nicht so schlimm, die Zürcher Behörden wendeten bei der Beurteilung der Verhältnisse der Familie einen übermäßig strengen Maßstab an, um den Wohnkanton zu entlasten.

Begründung:

Nach der Sachdarstellung von Zürich hätte in der Tat R. die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich selbst verschuldet, durch Arbeits scheu. Bestreitung dieser Sachdarstellung durch den Heimatkanton genügt allein nicht; es muß zum mindesten dargelegt werden, inwiefern und in welchen Punkten die Sachdarstellung des Wohnkantons nicht zutrifft. Das letztere tut Baselland, indem es darauf hinweist, R. habe sich intensiv um Arbeit umgetan, als Regelbursche, und die Verhältnisse hätten sich bei einem Besuch des basellandschaftlichen Armensekretärs keineswegs als so mißlich erwiesen, wie sie von Zürich geschildert werden. Wenn aber R. sich um Arbeit als Regelbursche bemüht hat, besagt dies nichts gegen die behauptete Arbeits scheu. Das Regelaufstellen ist eine Arbeit, die auch einem sonst zu ausdauernder und geregelter Arbeit wenig Willigen zusagen mag. Nicht durchschlagend kann auch die Tatsache sein, daß der Armensekretär des Kantons Baselland bei einem einmaligen Kontrollbesuch die Verhältnisse nicht so gefunden hat, daß ihm die Heimschaffung als gerechtfertigt erschien. Es muß demgegenüber auf die jahrelange Beobachtung des Mannes durch die zürcherischen Behörden abgestellt werden. Der Refurs wird abgewiesen.

Bern. Burergemeinde der Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Burergemeinde Bern für die Jahre 1933–35 teilt mit, daß Burger ohne Zunft angehörigkeit die Armenpflege in den drei Jahren wie folgt in Anspruch nahmen: Dauernde Unterstützung in 17 bzw. 18 Fällen, zusammen Fr. 55 238.90, vorübergehende Unterstützung in 14 bzw. 19 Fällen, zusammen Fr. 43 816.–. Die in der ersten Nachkriegszeit gewaltig gestiegenen Ausgaben sind in den folgenden Jahren etwas zurückgegangen, doch macht sich in dieser Berichtsperiode infolge der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise und ihren unliebsamen Folgeerscheinungen wiederum ein starkes, zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß gebendes Ansteigen bemerkbar. Die Mittel für die Jahre 1933–1935 lieferte das allgemeine Armgut mit Fr. 94,498. 33. An Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen sind während der Berichtsperiode insgesamt Fr. 9147.40 zu verzeichnen, worunter eine größere Rückerstattung im Betrage von Fr. 3934.70 inbegriffen ist. Dem Einzug von Verwandtenbeiträgen wird nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die sogenannten „Freie Almosnerkonferenz“ der Almosner der 13 Zünfte und der Burger ohne Zunftangehörigkeit hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammenkünfte ab und besprach allgemeine Fragen aus dem Gebiet der Armenpflege. Es wäre wünschbar, daß es dieser Instanz gelingen würde, in der praktischen Ausübung der Armenpflege bei sämtlichen 14 burgerlichen Abteilungen eine größere Einheitlichkeit und Gleichbehandlung herbeizuführen, welchem Verlangen im Schoße der burgerlichen Behörden schon des öftern Ausdruck gegeben wurde. Die Almosnerkonferenz hat in gewissen Einzelgebieten des burgerlichen Unterstützungsweisens bereits Richtlinien ausgearbeitet, so z. B. wurden Normalien für die Ausstattung schulentlassener Kinder aufgestellt, die Taschengeldfrage für Pfränder besprochen und für die Unterstützung Erwachsener als grundlegender Durchschnitt die Kosten der Burgerspitalversorgung angenommen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die